

ASSOCIATION DES COMMUNES

CRANS MONTANA 

Absolütely



Kurtaxenreglement der Gemeinde Lens

Im Streitfall gilt die französische Version.

Kurtaxenreglement der Gemeinde Lens

Die Urversammlung der Gemeinde Lens,

- eingesehen Art. 75, 78 Abs. 3 und 79 Ziff. 2 und 9 der Kantonsverfassung;
- eingesehen Art. 2, 17, 146 und 147 des Gemeindegesetzes vom 5. Februar 2004;
- eingesehen das Gesetz über den Tourismus vom 9. Februar 1996;
- eingesehen die Verordnung zum Gesetz über den Tourismus vom 10. Dezember 2014;
- eingesehen die vom Gemeinderat am _____
beschlossenen Leitlinien der regionalen Tourismuspolitik der Gemeinde Lens, die in
Zusammenarbeit mit den regionalen Tourismusbeteiligten erarbeitet wurden;

auf Antrag des Gemeinderates, beschliesst:

KAPITEL 1: KURTXAXE

Artikel 1 ***Grundsatz und Verwendung***

¹ Die Gemeinde Lens erhebt eine Kurtaxe.

² Der Kurtaxenertrag ist im Interesse der Kurtaxenpflichtigen zu verwenden. Er trägt zur Finanzierung touristischer Aufwendungen bei, insbesondere der Finanzierung des Betriebs eines Informations- und Reservationsdienstes, der Animation vor Ort sowie der Erstellung und dem Betrieb von Anlagen, die dem Tourismus, der Kultur und dem Sport dienen.

³ Er darf nicht für Tourismuswerbung oder zur Finanzierung von ordentlichen Gemeindeaufgaben verwendet werden

Artikel 2 ***Kurtaxenpflichtige***

¹ Kurtaxenpflichtig sind Gäste, die in der Gemeinde Lens übernachten, ohne dort ihren Wohnsitz zu haben.

² Wer kurtaxenpflichtige Gäste beherbergt, ist verpflichtet, die Kurtaxe bei diesen einzukassieren und sie an das Erhebungsorgan zu überweisen, andernfalls muss er sie selbst bezahlen.

Artikel 3 ***Befreiung***

Von der Kurtaxe sind befreit:

a) Personen, die in der Gemeinde Lens, in der die Kurtaxe erhoben wird, ihren Wohnsitz haben;

b) Personen, die bei einem Angehörigen zu Besuch sind. Angehörige sind Personen, die zur grosselterlichen Parentel gehören und deren Ehegatten;

c) Kinder unter 6 Jahren;

d) Schüler, Lehrlinge und Studenten der vom Staat Wallis anerkannten und subventionierten Schulen während der Schulperiode;

- e) Patienten und Insassen von Alters- und Pflegeheimen, Einrichtungen für Behinderte und Fürsorgeanstalten, die vom Staat Wallis bewilligt sind;
- f) Angehörige der Armee, des Zivilschutzes, der Feuerwehr sowie ähnlicher Dienste, sofern sie im Dienst stehen;
- g) Personen, die eine von der Bewegung Jugend und Sport anerkannte und subventionierte Tätigkeit ausüben.
- h) Personen, die in den Gemeinden Crans-Montana und Icogne ihren Wohnsitz haben.
- i) Wohnungen ausserhalb der Bauzone, die mehr als 100 Meter von einer ganzjährlich für den Verkehr geöffneten Strasse entfernt sind, sind zu 50 % von der Pauschalkurtaxe befreit.

Artikel 4 **Erhebungsweise**

¹ Die Kurtaxe wird pro effektive Übernachtung erhoben.

² Kurtaxenpflichtige Eigentümer (gemäss Art. 2 Abs. 2) und Nutzer von Ferienwohnungen, die selbst in der Ferienwohnung wohnen, sowie Dauermieter bezahlen die Kurtaxe in Form einer Jahrespauschale.

³ In der Jahrespauschale des Objekts sind alle Übernachtungen inbegriffen, einschliesslich gelegentliche Vermietungen.

Artikel 5 **Ansatz**

¹ Der Kurtaxenansatz beträgt pro Übernachtung:

- a) für Hotels und alle anderen Formen strukturierter Unterkünfte, sofern sie nicht nachstehend eigens aufgeführt sind, CHF 3.00 pro Nacht;
- b) für Ferienwohnungen und andere vergleichbare Beherbergungsformen CHF 3.00, im Rahmen der Berechnung der Pauschale;
- c) für Hütten und Berghotels CHF 1.20.
- d) für internationale Schulen CHF 2.10.

² Kinder von 6 bis 16 Jahren zahlen die Hälfte der Ansätze.

Artikel 6 **Jahrespauschale**

¹ Alle nicht oder nur gelegentlich vermieteten Ferienwohnungen unterliegen einer Pauschalkurtaxe, die die Kurtaxe pro Tag und die alte Pauschalkurtaxe ersetzt.

² Die Pauschale wird auf der Basis des durchschnittlichen Belegungsgrads (Anzahl Übernachtungen), der auf 50 Übernachtungen festgelegt ist, und des Betrags der Kurtaxe, der auf CHF 3.00 festgelegt ist (Art. 5 Bst. b), berechnet: $50 \times \text{CHF } 3.00 = \text{CHF } 150.00$. Sie ist für jedes Objekt entsprechend der Anzahl Betten zu entrichten, d. h.:

- Wohnung bis und mit 2.5 Zimmer	entspricht 2 Betten zu je CHF 150.00	d. h. CHF 300.-
- 3-Zimmer-Wohnung	entspricht 4 Betten zu je CHF 150.00	d. h. CHF 600.-
- 4-Zimmer-Wohnung	entspricht 6 Betten zu je CHF 150.00	d. h. CHF 900.-
- 5-Zimmer-Wohnung	entspricht 8 Betten zu je CHF 150.00	d. h. CHF 1200.-
- 6-Zimmer-Wohnung und grösser	entspricht 10 Betten zu je CHF 150.00	d. h. CHF 1500.-

Der durchschnittliche Belegungsgrad wird für Ferienwohnungen, die durch einen wohnansässigen Eigentümer gelegentlich vermietet werden, auf 20 Tage herabgesetzt.

Für alle anderen Beherbergungsformen, die nur zum Teil mit Ferienwohnungen vergleichbar sind, wird nur die Anzahl der als Ferienunterkunft angebotenen Zimmer berücksichtigt.

Artikel 7 **Zahlung**

¹ Die von strukturierten Beherbergungsbetrieben geschuldeten Kurtaxen sind gleichzeitig mit der Ablieferung der Kurtaxenabrechnung zu bezahlen.

² Die Meldung der Übernachtungen muss bei Anreise der Mieter erfolgen.

³ Die Pauschalkurtaxe ist 30 Tage nach Zustellung der Jahresrechnung fällig.

Artikel 8 **Amtliche Einschätzung**

¹ Verweigert ein Taxenschuldner die erforderlichen Angaben für die Berechnung der geschuldeten Beträge oder überweist er die Beträge nicht innert der festgelegten Frist, kann der Gemeinderat, nach erfolgloser Mahnung, eine amtliche Einschätzung vornehmen. Sie kommt einem vollstreckbaren gerichtlichen Urteil im Sinne des Artikels 80 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs gleich.

² Die amtliche Einschätzung hat möglichst genau die tatsächliche Situation des amtlich eingeschätzten Taxenschuldners wiederzugeben.

KAPITEL 2: SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 9 **Erhebungsorgan**

Das Inkasso der Kurtaxen wird von der Gemeinde Lens durchgeführt, die diese Aufgabe delegieren kann. Die Bestimmungen betreffend die Aufsicht von Artikel 14 des Gesetzes über den Tourismus sind anwendbar.

Artikel 10 **Logiernächtestatistik**

Die Eigentümer von Ferienwohnungen, die ihre Ferienwohnung gelegentlich vermieten, melden dem Erhebungsorgan bis zum 10. Mai und bis zum 10. November anhand eines von diesem erstellten Formulars die Zahl der effektiven Logiernächte.

Artikel 11 **Verweis**

Ergänzend finden die Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über den Tourismus sowie jene der Verordnung zum Gesetz über den Tourismus Anwendung.

Artikel 12 **Inkrafttreten**

So angenommen durch die Urversammlung der Gemeinde Lens am

_____.

So genehmigt durch den Staatsrat am _____.

Inkrafttreten auf den 1. Januar 2018 verabschiedet an der Sitzung des Gemeinderats der Gemeinde Lens vom _____.

Der Gemeinderat